

BGer 9C 178/2020 vom 21. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_178_2020

FR: TF 9C 178/2020 du 21 octobre 2020

IT: TF 9C 178/2020 del 21 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (berufliche Massnahmen und Invalidenrente).

E. 3.1

In formeller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, das kantonale Gericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verletzt, indem es den angefochtenen Entscheid einzig ihrem damaligen Rechtsvertreter und nicht (auch) ihr zugestellt habe. Diese Rüge ist unbegründet, zumal sich aus den Akten ergibt, dass der Rechtsvertreter (unter anderem) bevollmächtigt war, die Versicherte vor Gericht zu vertreten und diese nicht geltend macht, sie habe die Vollmacht während des vorinstanzlichen Verfahrens widerrufen. Die Zustellung des angefochtenen Entscheids einzig an den Rechtsvertreter war damit rechtmässig, woran auch die angerufenen Konventionsbestimmungen nichts zu ändern vermögen.

E. 3.2

Unzutreffend ist die Behauptung der Versicherten, das kantonale Gericht habe sich in weiten Teilen nicht mit ihren Vorbringen auseinandergesetzt. In den Erwägungen 4.1 bis 4.3 des angefochtenen Entscheids werden die wesentlichen Argumente der Beschwerdeführerin behandelt. Mit Blick auf diese Erwägungen war die Versicherte ohne Weiteres in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Nicht erforderlich ist indes, dass sich das kantonale Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jede einzelne Rüge ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 142

III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen). Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) resp. der daraus abgeleiteten Begründungspflicht kann nach dem Gesagten genauso wenig die Rede sein wie von einer (ebenfalls gerügten) Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren.

E. 4.1

In eingehender Würdigung der Akten und in Abwägung der Interessen gelangte das kantonale Gericht zum Ergebnis, die Observationsergebnisse seien verwertbar und dürften Berücksichtigung in der gutachterlichen Beurteilung finden. Insbesondere gestützt auf das beweismässige SMAB-Gutachten vom 1. September 2017 verneinte die Vorinstanz - in Bestätigung der Verfügung vom 9. Februar 2018 - einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung.

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der Observation resp. der Verwertbarkeit der Observationsergebnisse trägt die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf verschiedene Konventionsbestimmungen (Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. d, Art. 8, Art. 13 EMRK ; Art. 17 UNO-Pakt II) mehrere Rügen vor, welche indessen alle unbegründet sind:

E. 4.2.1

Nicht einsehbar ist, weshalb der Beschwerdeführerin - im Rahmen des Invalidenversicherungsverfahrens - gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ein Konfrontationsrecht mit den von der IV-Stelle mit der Observation beauftragten Detektiven zukommen soll. Auf ihre diesbezüglichen Vorbringen ist daher nicht weiter einzugehen. Soweit die Versicherte erstmals vor Bundesgericht geltend macht, die beauftragten Detektive würden nicht über eine kantonale Bewilligung verfügen, haben ihre Vorbringen (samt den dazugehörigen Dokumenten) als unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG unbeachtlich zu bleiben (BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f.; 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548).

E. 4.2.2

Unbehelflich ist sodann der Einwand der Versicherten, sie sei (unter anderem) in Räumlichkeiten mit einem privaten Hausrecht (z.B. in einem Einkaufszentrum) observiert worden, zumal die Eigentumsverhältnisse für die Zulässigkeit einer Observation irrelevant sind (Urteil 8C_837/2018 vom 15. Mai 2019 E. 5.1). Unbestritten blieb demgegenüber die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Observation ausschliesslich im öffentlich frei einsehbaren Raum erfolgte (vgl. zur Zulässigkeit/Verwertbarkeit einer im Invalidenversicherungsverfahren angeordneten Observation BGE 143 I 377).

E. 4.2.3

Schliesslich wird in der Beschwerde nicht (substanziert) dargelegt, inwiefern die vorinstanzliche Auffassung, die von der Versicherten als Ersatz für eine Observation postulierte polydisziplinäre Begutachtung sei nicht geeignet, einen gleichwertigen Erkenntnisgewinn zu erbringen, willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG zu erledigen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.